

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 60 (1985)

Heft: 9

Artikel: Fernseh-Franken für die Urheber

Autor: Kugler, Peter F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-105394>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unter diesem obigen Titel hatte Dr. Fritz Nigg im «wohnen» Nr. 5, Mai 1984, die Genossenschaften über die Forderungen der Suisa aus Urheberrecht orientiert. Inzwischen ist der im Artikel erwähnte Bundesgerichtentscheid vom 20. März 1984 publiziert worden (BGE 110 II 61).

Für die Genossenschaften wichtig ist nur die Frage, wann wegen einer Gemeinschaftsanterne eine Urheberentschädigung zu zahlen ist.

Im Prinzip hat jedes Unternehmen, das Radio- oder Fernsehsendungen durch Kabel weiterleitet, zu zahlen. Es genügt jede Art von Trägerschaft. Es fallen also im Prinzip auch die Genossenschaften darunter. Gesetz und internationale Abkommen machen aber den Anspruch des Urhebers davon abhängig, dass die Weiterleitung als «öffentliche Mitteilung» zu beurteilen ist. Dies ist das Kriterium, um den urheberrechtlich freien Privatempfang durch die Gemeinschaftsanterne eines Mehrfamilienhauses oder einer geschlossenen Überbauung von der «öffentlichen Mitteilung»

abzugrenzen. In einem früheren Entscheid (vgl. BGE 107 II 71) spricht das Bundesgericht ein Mehrfamilienhaus oder eine Gruppe von solchen als urheberrechtlich frei. Dies dürfte bei den meisten Genossenschaften der Fall sein. Das Bundesgericht macht im übrigen in seinem Entscheid vom 20. März 1984 auch einen deutlichen Unterschied zwischen einer Gemeinde und einer Wohnbaugenossenschaft. Es geht auch davon aus, dass ein Minimum von Organisation vorhanden sein müsse, damit von einem Unternehmen gesprochen werden könne (Seite 68). Das dürfte bei den meisten Genossenschaften ebenfalls der Fall sein, d.h. dass sie gar keine «Organisation» für die Gemeinschaftsanterne aufgezogen haben.

Entscheidendes Kriterium ist zurzeit die PTT-Konzession. Anzunehmen ist «Privatempfang, wenn eine Gemeinschaftsanterne dem Grundstück, auf dem sie steht, oder mehreren unmittelbar benachbarten Liegenschaften dient, ohne dass für das Verteilungsnetz fremder oder öffentlicher Grund bean-

sprucht werden muss.» «Eine geschlossene Überbauung» kann aber sehr wohl durch eine öffentliche Strasse oder einen öffentlichen Weg erschlossen sein. Ebenso kann eine Genossenschaft ihre Häuser beidseitig einer Strasse erstellen und nur eine Antenne mit einer Verteilung unter der Strasse angelegt haben. Hier herrscht noch Unklarheit.

Gemäss Mitteilung vom 8. Mai 1985 revidiert die PTT zurzeit Art. 3 Abs. 1 Bst. 1 der bundesrätlichen Verordnung 1 vom 17. August 1983 zum Telegrafen- und Telefonverkehrsgesetz. Demnach werden vom Regal ausgenommen, d.h. die PTT verzichtet auf eine Konzession, wenn die «Verteileitungen zwei einander gegenüberliegenden Grundstücken, die durch den Platz, einen Weg, ein Bahntrasse oder einen Wasserlauf getrennt sind, miteinander verbindet.» Verzichtet die PTT auf ihre Konzession, muss die Suisa auf ihre Gebühr verzichten.

Es lohnt sich also für die betroffenen Genossenschaften, die Angelegenheit genau zu überprüfen.

«Fenner Baugenossenschaften 2000»

Fenner
data systems
EDV-komplett

Fenner Data Systems
Bühlstrasse 1

8125 Zollikerberg

Tel. 01 / 391 38 38

Geschäftsstellen in
Sissach und Bern

EDV-komplett

von Fenner Data Systems

ist eine umfassende EDV-Gesamtlösung.

Wir liefern Ihnen alles von A-Z:

Software, Hardware, Beratung,

technischer Kundendienst und Ausbildung.

EDV-komplett von Fenner Data Systems

ist wirklich komplett!

EDV komplett?

Ja, darüber möchten wir mehr erfahren!

Firma _____

Branche _____

zHv _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Senden an Fenner Data Systems, 8125 Zollikerberg